



Bundesverwaltungsgericht

Forum Umweltrechtsschutz 2023

Potentiale der Beschleunigung aus der
verwaltungsgerichtlichen Praxis

VR'inBVerwG Prof. Dr. Bick



Beschleunigungspotentiale im Prozessrecht

- Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit von OVG/VGH und BVerwG
- Klagebegründungsfrist von 10 Wochen ab Klageerhebung
- Erörterungstermine (EÖT)
- flexible Spruchkörperbesetzung (Neuregelung)

erstinstanzliche Zuständigkeit von OVG/VGH und BVerwG

- **Laufzeiten** beim BVerwG: ca. 1 Jahr in A-Sachen; ca. 3-4 Monate in VR-Sachen (Eilverfahren)

Laufzeiten beim OVG/VGH wohl nicht überall erfasst (?!), z.T. wohl erheblich länger (dringend bessere Ausstattung einschl. Wimis erforderlich)

- **Weitere Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG sinnvoll?**

Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG

- Derzeitige Fassung des § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO:

Das BVerwG entscheidet...

"über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz, dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 76 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz bezeichnet sind.

- Neu (VwGO-Novelle): Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten; zugewiesene Verfahren nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz und dem Energiesicherungsgesetz.

Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG

- Zusammenstellung der Vorhaben in diversen Fachgesetzen (z.B. Anlage zu § 17e FStrG oder Anl. 1 zu § 18e Abs. 1 AEG)

hinzu kommen künftig:

- Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017, BGBl I 1074 (Endlagersuche/komplizierte mehrstufige Legalplanung mit BVerwG als einziger Rechtsschutzmöglichkeit)
- Maßnahmengesetzvorbereitungsg, BGBl 2020 I, 640 (ebenfalls Legalplanung; insges. 28 Vorhaben - Eisenbahn und Straße; § 12: Normenkontrollverfahren durch BVerwG)

Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG

- Überschlüssig ca. 300 Vorhaben

ca. 120 Leitungsvorhaben und ca. 50 Eisenbahnvorhaben (jew. Faktor 2-4?), etwa 60 Straßenvorhaben, 9 Wasserstraßen, 20 LNG-Vorhaben (einschließlich zugehörige Verfahren wie Eilverfahren, vorzeitige Zulassungen etc.) usw.

Zusätzlich geplant: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) v. 9.11.2022 (**Erweiterung der Anlage zu § 17e FStrG: Hinzufügung von 31 neuen Vorhaben – zu sanierende Brücken**)

Ausweitung der erstinstanzl. Zuständigkeit des BVerwG?

- Gegenargumente: Ortsnähe? Mangelnde Erfahrung mit Sachverhaltsfeststellung? – eher kein Problem
- Aber grds. Bedenken?

BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 (9 A 14.07): BVerwG ist Revisionsgericht! weiter Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers; derzeit (2008) Schranken in quantitativer oder qualitativer Hinsicht noch nicht überschritten / Anteil erstinstanzlicher Verfahren von **rund 13 % des Gesamtbestandes** / Art. 19 Abs. 4 GG garantiert keinen Anspruch auf einen Instanzenzug

BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013 (4 VR 1.13, juris Rn. 13): zum Stichtag Juli 2013 Anteil erstinstanzlicher Verfahren von **rund 9,5 % (akt. etwa 13%)**

➤ Aber: Es gibt andere erstinstanzl. Verfahren, die ebenfalls neu hinzu gekommen sind (Gefährderabschiebungen nach § 58a AufenthG...)

➤ Problem: Berechnung

Bloße Zählung der Verfahren?

Rennert 2021: 1/3 der Arbeitskraft

➤ Weitere Probleme (Auslegung von Landesrecht ohne revisionsrechtliche Bindungen, Raumbedarf, Ausstattung, Abstimmung der Planungssenate)

Klagebegründungsfrist von 10 Wochen ab Klageerhebung

- vgl. § 6 UmwRB bzw. Fachgesetze; sehr strenge Auslegung durch Rspr., z.B. keine Verlängerung durch Akteneinsicht
- In Kombination mit Substantiierungspflicht und Anwaltszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO):
 - Großes Beschleunigungspotential! Prozessstoff wird frühzeitig fixiert; späterer Vortrag nur zur Vertiefung zulässig
 - Folge: Keine Präklusion erforderlich (anders KoalitionsV)

Erörterungstermine (EÖT)

- Rechtslage jetzt wieder so wie vorher (EÖT kann in geeigneten Fällen durchgeführt werden) - § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO
- Wer? Wo? (sehr flexibel) – stets: nicht öffentlich

Was sind geeignete Fälle? Zweck des EÖT:

- Häufig: Sachverhaltsfragen klären, Vorbringen sortieren, Fragen absichten, Vorläufige Einschätzung des Senats bzgl. einfacher Fragen mitteilen; Aufklärungshinweise
- Selten: Einigungsmöglichkeiten ausloten
- Selten: Abschluss eines Vergleichs

flexible Spruchkörperbesetzung

- Neuregelung (auf Vorschlag des Rechtsausschusses):
§ 9 VwGO (für OVG/VGH):

„(4) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 kann der Senat den Rechtsstreit **einem seiner Mitglieder als Einzelrichter** zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.
§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- Ähnliche Regelung in § 10 Abs. 4 VwGO neu für BVerwG
(Entscheidung zu dritt möglich)

Begr: Unterscheidung zwischen Wichtigkeit des Vorhabens (Katalog) und Wichtigkeit des konkr. Verfahrens (kann sehr auseinander fallen!)

Weitere Beschleunigungspotentiale (außer Prozessrecht)

- Konsens: bessere sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte (nicht nur Richter, auch Geschäftsstellen und Wimis, Bibliotheksmittel etc.) und insbes. der Behörden
 - mehr Standardisierung durch den Gesetzgeber geboten (BVerfG, Beschl. vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 – BVerfGE 149, 407 Rn. 24)
- erste Ansätze durch sog. Oster- bzw. Sommerpaket <kann hier nicht vertieft werden>

Weitere Beschleunigungspotentiale (außer Prozessrecht)

- EU-NotfallVO (EU) 2022/2577 vom 19.12.2022

z.T. unmittelbar geltende Beschleunigungsregelungen für die Genehmigung von Erneuerbarer Energie und deren Infrastruktur / iÜ Umsetzung durch ROG-ÄnderungsG geplant; es gibt schon sog. Formulierungshilfe: **Außerkräftsetzung von VS-RL, FFH-RL und UVP-RL für ausgewiesene EE- und Netzgebiete, die bereits eine SUP durchlaufen haben** <kann hier nicht vertieft werden>

- Einsatz von Projektmanagern, vgl. §§ 17h FStrG, 17a AEG, 14f WaStrG, 43g EnWG, 29 NABEG

<kann hier nicht vertieft werden>



Bundesverwaltungsgericht

Kontakt

Prof. Dr. Bick

Ulrike.Bick@bverwg.bund.de

Tel. +49 (0) 341 2007 2090